

**Ausschussdrucksache**

(25.05.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern  
zur Anhörung des Sozialausschusses am 01.06.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land  
Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/622 -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport  
Die Ausschussvorsitzende  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Bearbeiterin: Lydia Ahlig  
Telefon: 0385 59221-25  
Fax: 0385 59221-22  
E-Mail: [Lydia.Ahlig@paritaet-mv.de](mailto:Lydia.Ahlig@paritaet-mv.de)  
Datum: 24. Mai 2022

per E-Mail

[sozialausschuss@landtag-mv.de](mailto:sozialausschuss@landtag-mv.de)

## **Sachverständigenkatalog zur Anhörung des Sozialausschusses am 01.06.2022 - Beratung des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/622)**

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Anhörung im Rahmen des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Vorab soll darauf hingewiesen werden, dass die Stellungnahme insbesondere die Sichtweise der Träger der praktischen Ausbildung in der Altenhilfe einnimmt. Der Paritätische Mecklenburg Vorpommern vertritt die Interessen von ca. 44 ambulanten Pflegediensten, 19 vollstationären Pflegeeinrichtungen und 24 Tagespflegen. Der überwiegende Anteil der Pflegeeinrichtungen ist mit der Ausbildung von Pflegefachkräften und Pflegehelfern betraut.

Auf die Fragen Ihres Sachverständigenkataloges möchte ich Ihnen gern antworten:

### **1. Wie bewerten Sie, soweit möglich, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Pflegeberufereform in M-V? Wo sehen Sie gegebenenfalls Handlungsbedarf beim Gesetzentwurf?**

Grundsätzlich ist der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern zu begrüßen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) erhält damit die Möglichkeit, für das eigene Bundesland spezifische Akzente zu setzen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Pflegeberufegesetz den Ländern Ermächtigungsgrundlagen gegeben, damit diese für die Region spezifische Inhalte setzen können. Die Landesministerien können weitere Regelungsinhalte zur generalistischen Ausbildung in M-V setzen.

Da der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform lediglich Ermächtigungen für die an der generalistischen Ausbildung maßgebend beteiligten Ministerien schafft, um weiterführende Normen zu setzen, kommt dem Inhalt dieser künftigen Rechtsverordnungen ein hoher Stellenwert zu. Daher ist zu empfehlen, bei dem Verfahren zum Erlass der jeweiligen

Verordnung die an der Generalistischen Pflegeausbildung beteiligten Verbände und weitere Akteure zu beteiligen.

Anzumerken ist, dass ein früherer Zeitpunkt für dieses Gesetzgebungsverfahren wünschenswert gewesen wäre. Bereits zum Start der generalistischen Ausbildung im Jahr 2020 wären landesrechtliche Umsetzungsvorschriften sinnvoll und möglich gewesen. Insbesondere Hilfestellungen zu den Kooperationspartnerschaften wären bereits beim Start der generalistischen Ausbildung begrüßenswert gewesen, da sie das Fundament dieser Fachausbildung darstellen.

## **2. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung im Rahmen des Pflegeberufgesetzes in M-V? Wo besteht aus Ihrer Sicht hierbei Handlungsbedarf?**

Die zukünftige pflegerische Versorgung in M-V ist eng verzahnt mit einer erfolgreichen Etablierung der generalistischen Ausbildung. Bei der Zusammenführung der bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in eine generalistische Ausbildung wird nicht nur der pflegewissenschaftliche Ansatz auf neue Beine gestellt, sondern auch die Fachausbildung an sich erfährt ein höheres Anforderungsniveau. Es wird klar in seinen Schritten definiert und es gibt vor, welche Kompetenzen zu welchem Zeitpunkt zu erwerben sind. Zugleich wird die Pflegeausbildung durch individuell ausgestaltete Ausbildungspläne und eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen individuell ausgestaltet. Von den Auszubildenden wird zudem ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Flexibilität und Eigenverantwortung abverlangt. Gleichzeitig werden Auszubildenden eng durch die Pflegeschule und den Praxisanleiter\*innen begleitet und gefördert.

Zugleich wurde auch die Finanzierungssystematik reformiert. Über einen Pflegeausbildungsfonds werden Gelder zu festgelegten Anteilen vom Land M-V, von den Krankenhäusern, der soziale Pflegeversicherung und der private Pflege-Pflichtversicherung sowie von den stationären und ambulante Pflegeeinrichtungen an die Träger der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen in Form eines Ausbildungsbudgets umgelegt. Dieser Prozess ist enorm verwaltungsintensiv für die Beteiligten. Die zuständige Stelle, das Landesamt für Gesundheit und Soziales, nimmt eine wichtige Stellung ein. Auch wenn es nach erheblichen Anlaufschwierigkeiten zunehmend gelingt, gemeinsame Lösungswege zu finden, bestehen noch immer Verzögerungen im Finanzierungsprozess mit enormen Auswirkungen für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige zur Refinanzierung der Ausbildungsumlagen.

Das neue Konzept der Pflegeausbildung bindet finanzielle und personelle Ressourcen in allen Bereichen. Es braucht eine solide Finanzierungsbasis und gut ausgebildetes Lehr- und Begleitungspersonal sowie Praxisanleiter\*innen und Praxisbegleiter\*innen. Kooperationspartnerschaften für die Außeneinsätze der Auszubildenden basieren auf einem breit angelegten Netzwerk.

Die erst im September 2021 etablierte Koordinierungsstelle nach § 53 PflBG ist ein Schritt in die richtige Richtung. Zielführend wäre aber eine auf Dauer angelegte Etablierung dieser Koordinierungsstelle, deren Arbeit aktuell bis zum Ende des Jahres 2022 befristet ist. Die Schulen und Träger der praktischen Ausbildung sowie ihre Kooperationspartner benötigen eine zentrale Stelle, die sich einen Überblick verschaffen kann und einen zentralen Ansprechpartner für Fragen rund um die Kooperationen bietet.

Zudem muss in einem Flächenland wie M-V das Augenmerk auch auf die Infrastrukturen im ländlichen Bereich gelegt werden. Auszubildende müssen stellenweise lange und kostenintensive Fahrtwege in Kauf nehmen, um die Pflegeschule oder die Kooperationspartner zu erreichen.

Für ein umfassendes Bild zur generalistischen Ausbildung bedarf es mehr Daten. Zwar ermittelt [Destatis](#) Daten zu den Ausbildungsverhältnissen, doch braucht es weitere Kennzahlen: So ist in M-V nicht transparent dargestellt, welche Pflegeschulen die Spezialisierungen anbieten und wie viele Auszubildenden von ihrem Wahlrecht nach § 59 PflBG Gebrauch machen. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie einen generalistischen Berufsabschluss oder einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.

Das Land M-V muss einen Rahmen setzen und sich den ausstehenden Fragestellungen widmen. Folgende offene Handlungsfelder bestehen zudem:

- Fehlende Regelungen/Rahmenbedingungen zu den Ausgleichszahlungen zwischen den Kooperationspartnern,
- fehlende Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung auf den entgeltlichen Leistungsaustausch zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und Kooperationspartner bzw. Pflegeschulen,
- verspätete Feststellungen der Finanzierungsbedarfe und damit einhergehende erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Umlage- und Zuweisungsbescheide,
- Zuerkennung von zusätzlichen Zeitkontingenten für die Pflegeschulen, um lernschwächere Pflegeauszubildende, deren Ausbildungsabschluss gefährdet ist, gezielt unterstützen zu können,
- Abbau erhöhter Bürokratie, die durch den sogenannten Wertschöpfungsanteil gem. § 27 Abs. 2 PflBG entsteht.

Die generalistische Pflegeausbildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es wird das Fachpersonal für die zukünftige pflegerische Versorgung ausgebildet, das M-V in den kommenden Jahren unbedingt benötigen wird. Dieser Herausforderung kann nur begegnet werden, wenn genügend Pflegepersonal ausgebildet wird.

### **3. Welche Auswirkungen hat die Reform auf inhaltliche und qualitative Aspekte der Ausbildung?**

Durch die Zusammenführung der bisherigen Ausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Ausbildung wird mehr Flexibilität sowie universelle Einsatzmöglichkeit in verschiedenen Pflegebereichen und Einsatzfeldern für die ausgebildeten Fachkräfte und für die Arbeitgeber geschaffen.

Weitere positive Auswirkungen der Pflegeberufereform sollen beispielhaft genannt werden:

- Kostenlose Ausbildung durch Schulgeldfreiheit für Auszubildende,
- Internationale Anschlussfähigkeit und einen europaweit anerkannten Berufsabschluss,
- Wechsel- und Aufstiegsmöglichkeiten und damit verbunden eine bessere Vergütung und Arbeitsbedingungen als Pflegefachkraft,
- Klare Vorgaben zu den Vorbehaltsaufgaben - für den Pflegebereich sind damit erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten vorgesehen, die dem Pflegeberuf nach diesem Gesetz vorbehalten sind, also nur von entsprechend ausgebildetem Personal ausgeführt werden dürfen,
- Förderung der Selbstständigkeit bei einer individuellen Begleitung,











